

schwäbischer skiverband e. v.

postfach 501031
70340 stuttgart

fritz-walter-weg 19
70372 stuttgart

fon 0711 28077-450
fax 0711 28077-460

www.online-ssv.de
info@online-ssv.de



365 Tage sportlich aktiv
schwäbischer
skiverband e.v.

Reiserecht

aus dem Blick der Corona Pandemie

19.08.2020

Pauschalreiserecht für die Saisonplanung

Im Rahmen einer ordentlichen und gewissenhaften Saisonvorbereitung haben die für die Saisonplanung Verantwortlichen in naher Zukunft weitreichende Entscheidungen bei erheblicher Prognoseunsicherheit zu treffen. So stellt sich die Frage: Pauschalreisen als Verein anbieten oder nicht?

Der nachfolgende Beitrag soll helfen, um die Folgen der Entscheidung pro Pauschalreise abschätzen zu können.

Für den Fall der **Pauschalreise** daher eine Zusammenfassung, wie der rechtliche Stand bei einem **Rücktritt vor Reisebeginn** ist. Umgangssprachlich wird der Rücktritt vor Reisebeginn als **Stornierung** bezeichnet; das Gesetz verwendet diesen Ausdruck allerdings nicht. Die einschlägigen Regelungen finden sich in § 651h BGB.

In einem weiteren Beitrag soll auf die Haftungsfragen eingegangen werden, die sich während der Durchführung der Reise ergeben können.

I. Rücktritt des Reiseteilnehmers

Der Reiseteilnehmer kann vor Beginn der Reise zurücktreten ohne Angabe eines Grundes. Dadurch verliert der Reiseveranstalter seinen Anspruch auf den Reisepreis.

Grundsatz: Der Reiseveranstalter kann dann anstatt des Reisepreises eine angemessene Entschädigung (Stornierungskosten oder Stornogebühr) verlangen, z.B. durch Pauschalen in den AGB. Nur kurz sei dazu ausgeführt: Die Entschädigung darf niemals höher sein als der konkrete Schaden. Der Reiseveranstalter muss also die Ersparnis weitergeben, die er selbst noch erlangen kann. Im Zweifel muss der Reiseveranstalter nachvollziehbar die Berechnung der Stornogebühr aufzeigen. Ansonsten ist die Klausel unwirksam.

Ausnahme: Der Reiseveranstalter kann weder eine angemessene Entschädigung noch den Reisepreis verlangen, wenn am Bestimmungsort der Reise (!) beziehungsweise in dessen unmittelbarer Nähe „**außergewöhnliche, unvorhersehbare Umstände**“ (=Pandemieausbruch/Corona-Hotspot) auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort (=Einreiseverbot) beeinträchtigen.

An die Darlegung und den Nachweis der konkreten Umstände im Reisegebiet zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung sind keine allzu strengen Anforderungen zu stellen, um den Reiseteilnehmer nicht zu überfordern. Es ist somit nicht zwingend erforderlich, dass zum Zeitpunkt der Rücktrittserklärung bereits Reisewarnungen für das Reisegebiet vorliegen oder dass das Zielgebiet bereits betroffen ist. Es genügt eine gewisse Wahrscheinlichkeit für eine gesundheitsgefährdende Ausbreitung, wie diese Situation beispielsweise in Norditalien im März aufgrund der nicht nur lokal, sondern überregional stark steigenden Fallzahlen vorlag. (AG Frankfurt/Main, Urteil 14.07.2020; 32 C 2136/20)

Bei einem „**übereilten**“ **Rücktritt** des Reiseteilnehmers fällt allerdings gemäß dem vorgenannten *Grundsatz* eine angemessene Entschädigung an.

Der Reiseteilnehmer soll nicht auf die Fortdauer der Krise spekulieren und somit möglichst frühzeitig schon den Rücktritt erklären können. Vielmehr ist zeitlich ein enger Zusammenhang des Rücktritts zur aktuellen Situation vor Ort zu verlangen. Ein Monat vorher dürfte gerade noch zulässig sein, wenn ein Ausbruch wie dargestellt in Norditalien erkannt wird. Auch der Reiseveranstalter kann sich nach einem Rücktritt mit der Rückgewähr des Reisepreises bis zu 14 Tage Zeit lassen.

Somit ist in Bezug auf die Coronakrise darauf abzustellen, wann der Reiseteilnehmer zurückgetreten ist und ob die Gegebenheiten zu dieser Zeit bereits als außergewöhnliche Umstände zu qualifizieren sind.

Es verbietet sich jede schematische Betrachtung hierbei; wieder einmal sind die konkreten Gegebenheiten des Einzelfalles zu betrachten.

II. Rücktritt des Reiseveranstalters (=des Vereins)

Der Reiseveranstalter kann in zwei Fällen vor Reisebeginn von der Pauschalreise zurücktreten:

1. Es wird eine im Vertrag (AGB) angegebene **Mindestteilnehmerzahl** unterschritten. Hier sei auf die *Fristen in § 651h Abs. 4 BGB* verwiesen. Vielmehr sollte allerdings der Rücktritt im Vertrag so vorbehalten werden, dass auch die Stornierungsfristen des Reiseveranstalters gegenüber seinen Leistungserbringern (Hotel, Busunternehmen) gewahrt werden können.

2. Der Reiseveranstalter ist aufgrund **unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände** an der Erfüllung des Vertrages gehindert. Dann hat der Reiseveranstalter unverzüglich den Rücktritt zu erklären, sobald er von den Umständen Kenntnis hat

Sind nur Einzelleistungen unmöglich, ist zu ermitteln, ob dadurch der Vertrag als Ganzes nicht zu erfüllen ist oder ob ein Sonderkündigungsrecht aufgrund einer erheblichen Änderung einer der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistung einzuräumen ist (§651g Abs. 1 S. 3 BGB). Dies wäre auch bei einem Reisemangel der Fall, §651i i.V.m. § 651i Abs. 2 BGB. Als streitiger Punkt könnte hier die Wahl eines anderen Skigebietes auftauchen, wenn man sich den Fall Ischgl nochmals vor Augen führt. Auch hier ist aber der Einzelfall zu betrachten.

III. Handlungsempfehlung / „Best Practice“ als Reiseveranstalter

Der Verein als Reiseveranstalter hat zu prüfen, ob am Zielort der Reise zu dem Zeitpunkt der geplanten Reise eine Corona-Belastung derart vorliegt, dass man die Reise absagen muss (Prognose).

-Es mag sein, dass diese Prognose rechtzeitig getroffen werden kann, um gebuchte Unterkünfte, Hotels usw. stornieren zu können (Stornofristen-Terminliste führen).

-Wahrscheinlicher wird aber eine seriöse Bewertung nur in engem zeitlichem Zusammenhang mit der Reise vorgenommen werden können, wenn die eigenen Rücktrittsfristen nicht gewahrt werden können. Es ist daher genau zu kalkulieren, ob der Verein wirtschaftlich einen Ausfall verkraften kann oder ob unter diesen Bedingungen keine Pauschalreise angeboten werden kann. In einem weiteren Beitrag soll auf die Haftungsfragen und die Risikoverteilung eingegangen werden.

Bei Rücktritt des Teilnehmers ist zu vergleichen, ob nach Auffassung des Veranstalters die vorgenannte Prognose zu einem berechtigten Rücktritt führt (keine Ansprüche) oder ob eine angemessene Entschädigung verlangt werden kann. Freilich sollten auch die Gründe des einzelnen zurücktretenden Teilnehmers berücksichtigt werden, ob gerade in seinem Fall der Rücktritt berechtigt ist.

RA Marcel Kucharz
Bezirksjugendleiter Ost